

**Vierteljährliche Verdiensterhebung**

Rücksendung  
bitte bis  
**15. nach Berichtsquartal**



Statistisches Landesamt Bremen  
- 223 VVE -  
An der Weide 14-16  
28195 Bremen

Statistisches Landesamt Bremen An der Weide 14-16 28195 Bremen

Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **7** in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Identnummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

1 Wirtschaftliche Tätigkeit (Eintragungen sind nur erforderlich, falls der Schwerpunkt der Tätigkeit von der bereits vorgedruckten abweicht.)

Identnummer

2 Gilt in Ihrem Betrieb ein Tarifvertrag (Branchentarifvertrag oder ein zwischen Ihrem Betrieb und den Gewerkschaften geschlossener Haustarif- oder Firmentarifvertrag)? ..... 10  1  2

Ja Nein

3 Gehört Ihr Betrieb zu einer Branche, in der Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) gelten? ..... **1** 15  1  2  3

Ja Nein Weiß nicht

4 Angaben für **vollzeitbeschäftigte** Arbeitnehmer/-innen (ohne Auszubildende und Altersteilzeitbeschäftigte) für das Berichtsquartal **als Summe der 3 Monate des Quartals 2**

Beschäftigungsart	Geschlecht	Leistungsgruppe LG <b>3</b>	Summe der Arbeitnehmer/-innen (Personenmonate) <b>4</b>	Bruttoverdienstsumme der einbezogenen Arbeitnehmer/-innen in vollen Euro		Bezahlte Stunden der einbezogenen Arbeitnehmer/-innen in vollen Stunden <b>7</b>
				Insgesamt <b>5</b>	darunter: Sonderzahlungen <b>6</b>	
1	2	3	4	5	6	7
Vollzeitbeschäftigte	Männlich	LG 1				
		LG 2				
		LG 3				
		LG 4				
		LG 5				
	Weiblich	LG 1				
		LG 2				
		LG 3				
		LG 4				
		LG 5				

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Bremen  
 - 223 VVE -  
 An der Weide 14-16  
 28195 Bremen

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

5 Angaben für **teilzeitbeschäftigte** Arbeitnehmer/-innen (ohne Auszubildende und Alters-  
 teilzeitbeschäftigte) für das Berichtsquartal **als Summe der 3 Monate des Quartals** 2

Beschäftigungsart	Geschlecht	Leistungsgruppe LG 3	Summe der Arbeitnehmer/-innen (Personenmonate) 4	Bruttoverdienstsumme der einbezogenen Arbeitnehmer/-innen in vollen Euro		Bezahlte Stunden der einbezogenen Arbeitnehmer/-innen in vollen Stunden 7
				Insgesamt 5	darunter: Sonderzahlungen 6	
1	2	3	4	5	6	7
Teilzeitbeschäftigte (ohne geringfügig Beschäftigte)	Männlich	LG 1				
		LG 2				
		LG 3				
		LG 4				
		LG 5				
	Weiblich	LG 1				
		LG 2				
		LG 3				
		LG 4				
		LG 5				
Geringfügig Beschäftigte	Männlich					
	Weiblich					

**i** Zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir um Hinweise, falls besondere Umstände die Verdienstentwicklung gegenüber der letzten Erhebung beeinflusst haben. Nebenstehend finden Sie eine Auswahl möglicher Gründe zum Ankreuzen.

Grundlegende Änderungen der Zuordnung der Arbeitnehmer/-innen zu den Leistungsgruppen erläutern Sie bitte kurz unter Bemerkungen im oberen Abschnitt dieser Seite.

- Streik ..... 11
- Konjunkturelle Kurzarbeit ..... 12
- Saisonale Kurzarbeit ..... 13
- Sonstige Gründe ..... 14

## Vierteljährliche Verdiensterhebung

**VVE**

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Vierteljährliche Verdiensterhebung erfasst Arbeitsverdienste, Sonderzahlungen sowie Arbeitszeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern untergliedert nach Beschäftigungsart, Geschlecht und Leistungsgruppen. Die Erhebung wird bei höchstens 40 500 ausgewählten Betrieben, die nach mathematisch-statistischen Zufallsverfahren ermittelt werden, als repräsentative Stichprobe durchgeführt.

Die Ergebnisse dieser Erhebungen dienen vor allem der laufenden Wirtschaftsbeobachtung und bilden damit eine der Grundlagen für wirtschafts-, sozial- und konjunkturpolitische Entscheidungen sowie zur Klärung lohn- und tarifpolitischer Fragen. Ferner fließen die Ergebnisse der Vierteljährlichen Verdiensterhebung in die Berechnungen mehrerer Konjunktur- und Strukturstatistiken auf europäischer und nationaler Ebene ein, zum Beispiel in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, den Arbeitskostenindex sowie den Gender Pay Gap.

### Rechtsgrundlagen

Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3291), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 VerdStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 VerdStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 8 Absatz 1 VerdStatG sind die Inhaberinnen und Inhaber der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie die mit deren Leitung Beauftragten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse auskunftspflichtig. Nach § 8 Absatz 2 VerdStatG besteht für Existenzgründer im Sinne des § 7g Absatz 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179) im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen. Nach § 11a BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall können wir eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbaren. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Ihre Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 9 VerdStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung Einzelangaben für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

### Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, Ordnungsnummern, Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebes, Name sowie Rufnummer oder Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung gesondert aufbewahrt und mit Ausnahme des Namens und der Anschrift des Betriebes spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung gelöscht. Die Angabe von Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig; sie erleichtert jedoch die Rückfragemöglichkeit und gewährleistet, dass die in Ihrer Firma für die Meldung zuständige Person erreicht werden kann.

Die verwendete Identnummer dient der technischen und organisatorischen Durchführung der Erhebung und ist eine Hilfe bei Rückfragen sowie bei der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Die Identnummer ist eine neunstellige Nummer aus dem Statistikregister, teilweise wird zusätzlich eine zweistellige Landnummer vorangestellt. Die Nummern im Statistikregister werden fortlaufend aus länderspezifisch festgelegten achtstelligen Nummerblöcken vergeben. Der achtstelligen Nummer aus dem Länderkontingent wird automatisch eine maschinell errechnete Prüfziffer angefügt.

Name und Anschrift des Betriebes, Identnummer und Wirtschaftszweig werden zusammen mit der Beschäftigtenanzahl zur Führung des Unternehmensregisters für Statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

## Erläuterungen zum Fragebogen

**1** Nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) können in den dort aufgeführten Branchen **Mindestlöhne** festgesetzt werden. Diese Mindestlöhne gelten dann zwingend für alle Arbeitgeber und Beschäftigten der Branche, unabhängig von ihrer Tarifbindung. Bitte kreuzen Sie „Ja“ an, wenn Ihr Betrieb einer Branche angehört, für die ein Mindestlohn nach dem AEntG gilt. Bitte kreuzen Sie auch dann „Ja“ an, wenn Sie selbst höhere Löhne als den Mindestlohn zahlen. Alle geltenden Mindestlohnregelungen finden Sie unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de).

**2** Die **Angaben für das Berichtsquartal** umfassen den Zeitraum von einem Kalenderquartal. Dafür werden **keine Durchschnitte** gebildet, sondern die Monatsangaben für Verdienste, Arbeitnehmerzahlen und Arbeitszeiten werden jeweils **addiert**. Arbeitnehmer/-innen, die z. B. das ganze Quartal beschäftigt waren, werden dementsprechend drei Mal gezählt und die Bruttomonatsverdienste ebenso wie die bezahlten Arbeitsstunden der drei Monate addiert. (Siehe die Erläuterungen zu den einzelnen Merkmalen.)

**3** Bitte tragen Sie die Summe der Arbeitnehmer/-innen, Verdienst- und Arbeitszeitangaben für jede Leistungsgruppe getrennt ein.

Maßgeblich für die **Zuordnung zu den Leistungsgruppen** ist in Betrieben, in denen eine Tarifregelung gilt, die „Anweisung zur Eingliederung der Verdienstgruppen“. Diese steht Ihnen im Internet unter [www.destatis.de/tarifdatenbank](http://www.destatis.de/tarifdatenbank) zur Verfügung.

In Betrieben, die keine Tarifregelung anwenden, ist die Zuordnung der Arbeitnehmer/-innen zu den Leistungsgruppen anhand der „Definitionen der Leistungsgruppen für Arbeitnehmer/-innen“ vorzunehmen. Diese finden Sie am Ende der Erläuterungen.

**4** Die Summe der Arbeitnehmer/-innen für das Berichtsquartal ergibt sich aus der Addition der Arbeitnehmerzahl der drei Monate des Quartals. Hat z. B. ein Betrieb im Januar 100, im Februar 100 und im März 110 Arbeitnehmer/-innen beschäftigt, so sind für das erste Quartal 310 Arbeitnehmer/-innen (Personenmonate) einzutragen. Der Durchschnitt, hier im Beispiel 103,3 Arbeitnehmer/-innen, soll nicht eingetragen werden, dieser wird in den statistischen Ämtern errechnet. In die Meldung sind für jeden Monat grundsätzlich alle Arbeitnehmer/-innen des Betriebes einzubeziehen, die für den ganzen Monat entlohnt wurden. Arbeitnehmer/-innen, die im Laufe eines Monats eingestellt oder entlassen wurden, sollen für diesen Monat nicht einbezogen werden. Für Arbeitnehmer/-innen die aus anderen Gründen nicht für alle Monate des Quartals voll bezahlt wurden (z. B. Erziehungsurlaub, unbezahlter Urlaub, Verdienstfortzahlung im Krankheitsfall abgelaufen, Einstellung, Entlassung u. Ä.), werden nur die Angaben der vollen Monate einbezogen. Arbeitnehmer/-innen, die von Kurzarbeit betroffen sind oder gestreikt haben, werden als Arbeitnehmer/-innen gezählt und mit gekürzten Verdiensten bzw. Arbeitszeiten einbezogen.

### **Zu den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen zählen:**

- Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer/-innen
- Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/-innen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten
- Geringfügig und kurzfristig Beschäftigte

- Saisonarbeiter/-innen oder Gelegenheitsarbeiter/-innen, auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind
- Aushilfskräfte, die als abhängig Beschäftigte eine bezahlte Leistung für den Betrieb erbringen

### **Nicht zu den Arbeitnehmern/-innen zählen:**

- Beamte/Beamtinnen
- Arbeitnehmer/-innen in Altersteilzeit
- Auszubildende, Praktikanten/Praktikantinnen, Werkstudenten/Werkstudentinnen
- Tätige Inhaber/-innen, Mitinhaber/-innen und Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag
- Ausschließlich auf Provisions- oder Honorarbasis bezahlte Personen
- Personen im Vorruhestand
- Betreute Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Werkstätten für Behinderte
- Personen in berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation
- Personen im Bundesfreiwilligendienst
- Personen im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr
- Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (so genannte Ein-Euro-Jobs)
- Personen, die keinen Verdienst für ihre Leistung erhalten (ehrenamtlich Tätige, Volontäre/Volontärinnen u. Ä.)

Arbeitnehmer/-innen gelten als teilzeitbeschäftigt, wenn ihre regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer ist als die vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer/-innen.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt. Kurzfristig Beschäftigte oder Saisonarbeiter/-innen werden entsprechend ihres Arbeitsumfangs bei den Voll- oder Teilzeitbeschäftigten erfasst, sofern sie zumindest einen Monat des Quartals entlohnt wurden.

Leiharbeitnehmer/-innen oder Zeitarbeitnehmer/-innen sind bei den Verleihern bzw. den Zeitarbeitsfirmen nachzuweisen und nicht dort, wo sie ihre Arbeitsleistung erbringen.

**5** Die Bruttoverdienstsumme für das Quartal errechnet sich aus den vollen Bruttomonatsverdiensten aller einbezogenen Arbeitnehmer/-innen. Waren z. B. Arbeitnehmer/-innen drei Monate ohne unbezahlte Fehlzeiten beschäftigt, so sind die drei Monatsgehälter zu addieren. Waren Arbeitnehmer/-innen nur einen Monat des Quartals beschäftigt, so ist nur ein Bruttomonatsverdienst zu addieren. Entsprechend wird er auch bei der Zahl der Arbeitnehmer/-innen nur einmal gezählt.

Zur **Bruttoverdienstsumme** zählt der regelmäßige steuerpflichtige Arbeitslohn gemäß den Lohnsteuerrichtlinien („laufender Arbeitslohn“) aller einbezogenen Arbeitnehmer/-innen zuzüglich der unregelmäßigen Sonderzahlungen („sonstige Bezüge“), zuzüglich der folgenden Verdienstbestandteile

- steuerfreie Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit,
- steuerfreie Beiträge für betriebliche Altersversorgung aus arbeitnehmerfinanzierter Entgeltumwandlung (alle Durchführungswege: Pensionskassen, Pensions-

fonds und Direktversicherungen, auch Gehaltsverzicht bei Direktzusage oder Unterstützungskasse),

- steuerfreie Essenzzuschüsse,
- die pauschale Lohnsteuer nach §§ 40, 40a und 40b Einkommensteuergesetz (EStG), sofern sie vom Arbeitgeber getragen wird.

Einzuschließen ist auch **pauschal** besteufter Arbeitslohn, z. B. von geringfügig Beschäftigten.

**Nicht** zur Bruttoverdienstsumme zählen arbeitgeberfinanzierte Beiträge für betriebliche Altersversorgung, auch wenn sie pauschal oder individuell versteuert wurden; hierzu zählen auch Arbeitgeber-Umlagen und Arbeitgeber-Beiträge an öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungskassen.

Liegt für erfasste Arbeitnehmer/-innen kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, tragen Sie bitte ersatzweise einen vergleichbaren Bruttoverdienst ein (z. B. das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt).

- 6** Als **Sonderzahlungen** sind die „**sonstigen Bezüge**“ gemäß den Lohnsteuerrichtlinien anzugeben, die an die einbezogenen Arbeitnehmer/-innen im Berichtsquartal geflossen sind. Dies sind unregelmäßige, nicht jeden Monat geleistete Zahlungen wie Urlaubs-, Weihnachtsgeld, Leistungsprämien, Abfindungen, Gewinnbeteiligungen, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Vergütungen für Erfindungen oder der steuerliche Wert (geldwerte Vorteil) von Aktienoptionen. Auch hier sind Zahlungen aller drei Monate des Berichtsquartals einzubeziehen.

- 7** Hier sind die **bezahlten Stunden** anzugeben, die der Verdienstsumme zugrunde liegen.

Hierzu gehören im Einzelnen

- die im Berichtszeitraum geleistete und bezahlte Arbeitszeit sowie
- die bezahlten arbeitsfreien Stunden des Quartals, z. B. vom Arbeitgeber bezahlte Krankheits-, Urlaubs- und gesetzliche Feiertage und sonstige bezahlte arbeitsfreie Zeiten (Hochzeit, Geburt, Todesfall in der Familie, Betriebsausflüge), die auf das Berichtsquartal entfallen.

Für Arbeitnehmer/-innen, die stundenweise bezahlt werden, muss die Summe der bezahlten Stunden

(einschließlich Überstunden) für das Quartal z. B. aus den monatlichen Abrechnungen gebildet werden.

Für Arbeitnehmer/-innen (Voll- und Teilzeit), die nicht stundenweise entlohnt werden, können die bezahlten Stunden auf Grundlage der vertraglichen Wochenarbeitszeit errechnet werden. Dazu wird die vertragliche Wochenarbeitszeit, z. B. 40 Stunden, mit 4,345 multipliziert. Das ergibt die monatliche Arbeitszeit. Zur Berechnung des Quartalswertes werden die drei Monatswerte addiert (sofern die Arbeitnehmer/-innen alle drei Monate des Quartals im Betrieb beschäftigt waren). Wurden zusätzlich Überstunden bezahlt, so sind diese hinzuzuzählen.

Liegt für Vollzeitbeschäftigte keine vertragliche Arbeitszeit vor, so verwenden Sie ersatzweise die betriebsübliche Arbeitszeit.

Wurden in vorangegangenen Quartalen geleistete Stunden im Berichtsquartal bezahlt oder Stunden im Berichtsquartal bezahlt, die in den folgenden Quartalen noch (ohne Vergütung) nachzuarbeiten sind, so sind sie hier gleichfalls anzugeben. Im Baugewerbe zählen hierzu auch die im Berichtsquartal bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall bezahlten Stunden, wenn die Arbeitnehmer/-innen eingesetzte Stunden aus Arbeitszeitguthaben in Anspruch nehmen, die in den vorangegangenen Quartalen vor- oder in den folgenden Quartalen nachgearbeitet wurden.

Nicht anzugeben sind im Berichtsquartal geleistete Arbeitsstunden, die in diesem Quartal nicht vergütet werden.

Nicht anzugeben sind arbeitsfreie Stunden, die aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit als konjunkturelle oder saisonale Kurzarbeit abgegolten werden.

Werden wegen gesundheitsgefährdender Arbeit oder besonderer Erschwernisse mehr Stunden bezahlt als geleistet worden sind, so ist nur die Zahl der tatsächlich geleisteten Stunden zu berücksichtigen.

Bei reinem Stückakkord ohne kontrollierte Anwesenheitszeiten im Betrieb sind die Stunden zu berücksichtigen, die der Akkordberechnung zugrunde liegen.

**Grundsätzlich sollen die Angaben über die Arbeitnehmerzahl, die Arbeitsstunden und die Bruttoverdienstsumme zueinander passen.**

## Definitionen der Leistungsgruppen

### Leistungsgruppe 1

Arbeitnehmer/-innen in leitender Stellung mit **Aufsichts- und Dispositionsbefugnis**. Hierzu zählen z. B. auch angestellte Geschäftsführer/-innen, sofern deren Verdienst zumindest noch teilweise erfolgsunabhängige Zahlungen enthält. Eingeschlossen sind ferner alle Arbeitnehmer/-innen, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Abteilungsleiter/-innen) und Arbeitnehmer/-innen mit Tätigkeiten, **die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse** erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben. Die Tätigkeiten werden selbstständig ausgeführt.

### Leistungsgruppe 2

Arbeitnehmer/-innen mit **sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten**, für die in der Regel nicht nur eine abgeschlossene Berufsausbildung, sondern darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Arbeitnehmer/-innen, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen Dispositions- oder

Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Vorarbeiter/-innen, Meister/-innen).

### Leistungsgruppe 3

Arbeitnehmer/-innen mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine **abgeschlossene Berufsausbildung**, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist.

### Leistungsgruppe 4

**Angelernte Arbeitnehmer/-innen** mit überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung, aber besondere Kenntnisse und Fertigkeiten für spezielle, branchengebundene Aufgaben erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.

### Leistungsgruppe 5

**Ungelernte Arbeitnehmer/-innen** mit einfachen, schematischen Tätigkeiten oder isolierten Arbeitsvorgängen, für deren Ausübung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Das erforderliche Wissen und die notwendigen Fertigkeiten können durch Anlernen von bis zu drei Monaten vermittelt werden.